

DWS-Symposium 2006

Reform der Erbschaftsteuer

11. Dezember 2006

Berlin

Dr. iur Matthias Söffing
Rechtsanwalt • Fachanwalt für Steuerrecht
Düsseldorf/München/Zürich

www.soeffing-partner.com

Allgemeines

Die erbschaftsteuerliche Begünstigung des unternehmerischen Vermögens ist grundsätzlich zu begrüßen.

Hierzu bedarf es jedoch einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

Diese wird in der Sozialgebundenheit des unternehmerischen Vermögens gesehen.

Das Vermögen, das der Sozialbindung unterliegt muss daher über einen gewissen Zeitraum beim Erwerber verbleiben, ansonsten entfällt der rechtfertigende Grund.

Betriebsfortführungsklausel

Grundvoraussetzung für die zinslose Stundung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist die Einhaltung der sog. Betriebsfortführungsklausel.

Der geerbte oder geschenkte Betrieb muss in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgeführt werden.

Betriebsfortführungsklausel

Bedenken gegen die Betriebsfortführungsklausel bestehen dahingehend, dass zur Bestimmung des vergleichbaren Umfangs vom Gesetz her kein relativer Vergleichsmaßstab vorgegeben wird.

Bedenken gegen die Betriebsfortführungsklausel bestehen dahingehend, dass sie maßgeblich fremdbestimmt ist.

Der Zehnjahreszeitraum schreibt sich bei großen Familienunternehmen ins Unendliche fort.

Betriebsfortführungsklausel

These:

Die Betriebsfortführungsklausel wird wegen ihrer Unbestimmtheit und ihrer Fremdbestimmtheit zu Gestaltungsüberlegungen führen, die als Zielvorstellung einen möglichst kleinen Betriebsumfang haben wird.

Keine ertragsteuerliche Kongruenz

Es wird nur das sog. produktive Vermögen begünstigt.

Dies führt zu einer Abweichung ertragsteuerlicher Begriffe.

Das gewillkürte Betriebsvermögen wird ausgeschlossen.

Investitionsrücklagen im Betrieb werden verhindert.

Eine hohe Eigenkapitalquote ist insoweit schädlich.

Das Ausschüttungsverhalten von Gesellschaftern verändert sich.

Keine ertragsteuerliche Kongruenz

Die Sonderregelung betreffend der Betriebsaufspaltung ist nicht mit dem ertragsteuerlichen Begriff der Betriebsaufspaltung deckungsgleich.

Die Personengruppentheorie findet keine Beachtung.

Widerspruch zur Regelung bei den Anteilen von Kapitalgesellschaften.

Keine ertragsteuerliche Kongruenz

These:

Eine mangelnde Kongruenz zwischen Ertragsteuer und Erbschaftsteuer kompliziert die Rechtsanwendung. Sie führt zu komplexen Gestaltungen, die zwangsläufig von systematischen Brüchen getragen werden.

Progressionsvorbehalt

Bei der Ermittlung des Steuersatzes nach § 19 ErbStG, das auf nicht begünstigtes Betriebsvermögen (Grundvermögen und das übrige Vermögen) anzuwenden ist, ist das begünstigte Vermögen mit zu berücksichtigen.

Die Steuerfreiheit des begünstigten Vermögens wird mittels der Progressionswirkung mit einer höheren Steuer auf das restliche Vermögen erkaufte.

Erwerbem eines gemischten Vermögens werden gegenüber Erwerbem, die ein vergleichbar großes nicht begünstigtes Vermögen ohne weiteres begünstigtes Vermögen erhalten haben, durch die Anwendung eines höheren Steuersatzes benachteiligt.

Progressionsvorbehalt

These:

Der Progressionsvorbehalt stellt eine Gegenfinanzierungsmaßnahme dar, die verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt ist.

Ansprechpartner

Dr. iur. Matthias Söffing
Rechtsanwalt • Fachanwalt für Steuerrecht

Niederkasseler Lohweg 18, 40547 Düsseldorf

Tel.: 0211/5 20 27 – 0 (Zentrale)

Tel.: 0211/5 20 27 – 115 (Sekretariat)

Fax: 0211/5 20 27 – 100

E-Mail: m.soeffing@soeffing-partner.com

Internet: www.soeffing-partner.com